

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1844.

## N<sup>o</sup> 73.) Verordnung,

die nicht mit Confirmation und Consens versehenen Familienfideicommissse betreffend;

vom 19ten December 1844.

Nach § 221 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1843, Seite 228) haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung der Grund- und Hypothekbücher solche Familienfideicommissse an Grundstücken, zu denen Confirmation und Consens nach Vorschrift der erläuterten Prozeßordnung ad tit. XLV, § 7 erlangt worden ist, Amtshalber in Obacht zu nehmen. Erstlich nun hier und da Familienfideicommissse an Grundstücken, welche der Confirmation und des Consens noch entbehren, so sind die Grund- und Hypothekenbehörden als solche weder verbunden, noch selbst berechtigt, Amtshalber bei Anlegung der Bücher die Familienfideicommissseigenschaft solcher Grundstücke auf den Folien derselben im Grund- und Hypothekbuche zu bemerken und einzutragen und durch einen solchen Antrag dergleichen Familienfideicommisssen eine Gültigkeit gegen Gläubiger und dritte Besitzer beizulegen, welche sie ohne Confirmation und Consens nun einmal nicht haben.

Dadurch ist zwar keineswegs ausgeschlossen, daß auch späterhin noch die Eintragung der Familienfideicommissseigenschaft in das Grund- und Hypothekbuch, welche nach § 9 des Gesetzes künftig an die Stelle der durch die erläuterte Prozeßordnung a. a. O. vorgeschriebenen Confirmation und Consenserteilung tritt, auf Antrag Betheiligter bewirkt werde. Indessen würde ein solcher späterer Antrag nicht den Erfolg haben können, daß Veräußerungen oder Verpfändungen, welche etwa ein Besitzer des Grundstücks unmittelbar zum Nachtheile der Fideicommissfolger vorgenommen hätte, durch unrichtige Eintragung der Familienfideicommissseigenschaft unschädlich für die Fideicommissfolger zu machen wären, und nach § 22 des Gesetzes würde die Grund- und Hypothekenbehörde dem Dritten, der im Vertrauen auf das Grund- und Hypothekbuch, welches von der Familienfideicommissseigenschaft